

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 130/10 B

L 12 AS 58/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 AS 174/08 (SG Detmold)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Kreis Höxter,
Stummrigestraße 56, 37671 Höxter,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2010 (L 12
AS 58/09) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss für die Zeit ab 16.8.2008. Er beantragte am 14.2.2008, ihm die SGB II-Leistungen über den 29.2.2008 hinaus zu zahlen, und verfügte zu diesem Zeitpunkt neben einem von ihm allein bewohnten Hausgrundstück mit einer Größe von 1249 qm und einer Wohnfläche von 130 qm über weitere Vermögenswerte, ua ein Girokonto bei der Volksbank mit einem Guthaben von 2016,71 Euro, eine Rentenversicherung bei der V , eine Lebensversicherung bei der V mit einem Rückkaufswert von 11 423,02 Euro und eine fondsgebundene Rentenversicherung bei der V mit einem Rückkaufswert von 7423,10 Euro.
- 2 Die Beklagte lehnte den Antrag auf SGB II-Leistungen nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme bezüglich des Verkehrswertes des Hausgrundstücks unter Berücksichtigung eines Wohnrechts der in einem Altenheim lebenden Mutter des Klägers ab. Eine Hilfebedürftigkeit sei nicht gegeben. Das Hausgrundstück stelle kein geschütztes Vermögen dar, weil es unangemessen groß sei (*Bescheid vom 16.5.2008; Widerspruchsbescheid vom 19.6.2008*). Nach Aufhebung des Verwertungsausschlusses bezogen auf die Lebens- und Rentenversicherung sind dem Kläger am 16.8.2008 deren Rückkaufswerte in Höhe von insgesamt 18 846,12 Euro gutgeschrieben worden. Nach Anerkenntnis der Beklagten, dass dem Kläger bis zum Tage vor Auszahlung der Lebens- und Rentenversicherung Leistungen nach dem SGB II zuschussweise zu gewähren seien, hat das SG die Klage abgewiesen (*Urteil vom 29.9.2009*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 18.8.2010*). Zur Begründung ihrer Entscheidungen haben die Vorinstanzen ausgeführt, das zu berücksichtigende Vermögen übersteige die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II. Die Berücksichtigung der beiden Versicherungen bzw der ausgezahlten Rückkaufswerte sei auch nicht wegen einer besonderen Härte iS von § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 SGB II ausgeschlossen, weil eine atypische Erwerbsbiografie nicht anzunehmen sei.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde, die er privatschriftlich an das BSG gesandt hat. Zu ihrer Begründung trägt er vor, die von der Beklagten vorgesehene Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gegen Grundbucheintrag führe dazu, dass er an einer Berufsausübung als Versicherungs- und Finanzmakler mit entsprechendem Umsatz gehindert werde. Zugleich beantragt er PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.



II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, einen Verfahrensfehler des LSG darzulegen. Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist gleichfalls nicht erkennbar. Hinsichtlich der vom Kläger diskutierten Umstände im Rahmen der Härtefallprüfung bei der Vermögensberücksichtigung iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 SGB II ist nicht ersichtlich, dass eine Klärung über den Einzelfall hinaus mit grundsätzlicher Bedeutung erfolgen könnte. Nach dieser Regelung sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen Sachen oder Rechte, soweit ihre Verwertung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Zu den vom LSG hier verneinten Härtefallgesichtspunkten unter Beachtung der Erwerbsbiografie des Klägers existieren bereits mehrere Entscheidungen des BSG, die insbesondere verdeutlichen, dass sich die Frage, ob eine besondere Härte vorliegt, an den jeweiligen Umständen des Einzelfalls orientiert (vgl zB BSG Urteil vom 7.5.2009 - B 14 AS 35/08 R - BSGE 103, 146 ff = SozR 4-4200 § 12 Nr 14, jeweils RdNr 23 und Urteile vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 68/06 R - BSGE 100, 196 ff = SozR 4-4200 § 12 Nr 8 sowie B 14 AS 27/07 R und B 14/7b AS 56/06 R).
- 7 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch eine Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 8 Die von dem Kläger privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbs iVm § 169 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)